



**Schweizerischer Klub für
Kleine Münsterländer – Vorstehhunde**

Statuten

Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer – Vorstehhunde (SKMV)

Präsident

Urs Hoppler
Schulstrasse 11
8965 Berikon



E-Mail
Homepage

056 633 60 17
urs.hoppler@klm-muensterlaender.ch
www.klm-muensterlaender.ch

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Klub für Kleine Münsterländer-Vorstehhunde ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Klub bezweckt:

- a) Reinzucht, Haltung und Verbreitung, die jagdlichen Anlagen und die Leistungen der Kleinen Münsterländer-Vorstehhunde in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung Haltung und Pflege, sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, jagdlicher und sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- d) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- e) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- g) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Kleinen Münsterländer-Vorstehhunden (KLM);
- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Aufstellen von Richtlinien und Vorschriften für die Zucht und Bekämpfung von Verstössen gegen die Zuchtvorschriften
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen (Ankörung);
- g) Aufstellen von Prüfungsordnungen zur Durchführung von klubinternen Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern;
- i) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- j) Motivieren erfolgreicher Züchter, Führer und Aussteller durch Stiftung von Spezial-, Klub-, Ehren- und Wander-Preisen;

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Klub eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder Der Klub kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des SKMV oder in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des SKMV durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 SKG-Statuten).

Freimitglieder Personen die während 40 Jahren ununterbrochen Mitglied des SKMV waren, werden auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt.

Familienmitglied Minderjährige Mitglieder und eine im Haushalt lebende Zweitperson (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister oder Freund).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKMV oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Art. 10

Rekursrecht Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SKMV;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SKMV oder der SKG.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Klub einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12

Wirkung Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Ist der ausgeschlossene Leistungsrichter oder Anwärter des Klubs, so erfolgt seine Streichung von der TKJ-Richterliste.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder, Veteranen, Freimitglieder und Familienmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SKMV anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Veteranen, minderjährige Mitglieder und eine im Haushalt lebende Zweitperson (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister oder Freund), nachfolgend Familienmitglied genannt, bezahlen, sofern nicht anders an der Generalversammlung beschlossen, einen reduzierten Jahresbeitrages.

Veteranen und Familienmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied. Die Korrespondenz und das Vereins-Blatt werden nur einfach zugestellt.

Nach dem 31. Oktober eintretende Neumitglieder zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SKMV haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der SKMV nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Klubs sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;

- c) die Kontrollstelle; (Rechnungsrevisoren)

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Traktandierte Geschäfte können mit Gegenanträgen, Ergänzungen, Vorschlägen, Lösungen ergänzt werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen damit diese in die Traktandenliste aufgenommen werden können.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Klubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;

- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren);
 5. weitere Funktionäre wie Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte SKG und TKJ;
 6. Wahlen von Ausstellungs- und Jagdhunde-, Leistungs-, Wesensrichtern und Richteranwältern auf Vorschlag des Vorstandes;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Protokollführer, Kassier, Prüfungsleiter, jagdlicher Übungsleiter, Zuchtwart). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).

Präsident, Zuchtwart und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten/In obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Klubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen;

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Protokollführer besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicher Weise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Details der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften geregelt.

Art.32

*Leistungsrichter/
-Anwärter*

a) Anwärter: Die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen, welche dazu die notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwärtern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SKMV durch die TKJ, diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.

b) Richter: Richteranwärter, welche alle erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, können durch Beschluss der GV zum Leistungsrichter gewählt werden. Der SKMV beantragt bei der TKJ die Ernennung zum Leistungsrichter und Abgabe des persönlichen Richterausweises.

Art. 33

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 34

Der SKMV erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art. 36

Die Auflösung des SKMV kann nur durch eine Generalversammlung, oder ausserordentliche Generalversammlung die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom in angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom in

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer – Vorstehhunde (SKMV)

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Urs Hoppler

Heinz Trutmann